

Die Behandlung von Büchern und Druckschriften

Niederschrift über die Besprechung vom 17. Juni 1942 (bei III N) ¹

An der Besprechung nahmen teil Vertreter nachfolgender Dienststellen:

Auswärtiges Amt
Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda
Reichssicherheitshauptamt
Reichswirtschaftsministerium
Reichsschrifttumskammer
Oberkommando der Wehrmacht / Wi Rü Amt
Oberkommando der Wehrmacht / W Pr.
Oberkommando der Wehrmacht / Inland
Oberkommando der Wehrmacht / Amt Ausl/Abw-Abt Abw III (Abw Pr)
Oberkommando des Heeres / Att Abt

Nach den einleitenden Worten des Gruppenleiters III N und der Festlegung der einzelnen zur Sprache zu bringenden Probleme

- 1.) Einfuhr – Ausfuhr – Transit,
- 2.) Militärische, wissenschaftliche, technische, belletristische Schriften, Lehrbücher, Wörterbücher, Übersetzungen deutscher Schriften in fremde Sprachen,
- 3.) Ausländisches Schrifttum,

wurden die einzelnen Punkte besprochen. Hierbei ergab sich Übereinstimmung in folgenden Fragen:

1.) Einfuhr.

Alle auf den Briefprüfstellen eingehenden Bücher, Zeitschriften, Presseerzeugnisse werden den Druckschriftenprüfstellen der Geheimen Staatspolizei, die sich bei jeder Briefprüfstelle befinden, zugeleitet. Dort wird entschieden, ob sie für den Inlandsverkehr freigegeben werden können oder nicht. Die Richtlinien für diese Freigabe werden vom Reichssicherheitshauptamt unmittelbar festgesetzt. Durch Reg. Rat Dr. Jahr (RSHA) wurde bestätigt, dass Druckschriften, die in irgendeiner Form militärisches Interesse haben, dem OKW zur Auswertung zur Verfügung gestellt werden; und zwar nicht nur aus den zu beschlagnahmenden, sondern auch aus sonst freizugebenden Sendungen.

Behörden, Bibliotheken, Organisationen usw. können für ihren dienstlichen Gebrauch auch zur Einfuhr sonst nicht zugelassenes Schrifttum erhalten, wenn die Bestellungen mit Genehmigung des RSHA durch die AZH in Köln erfolgen und an bestimmte Postschliessfächer etc. gerichtet werden.

2.) Ausfuhr.

Mit Rücksicht darauf, dass jedes Buch oder jede Schrift, die im Deutschen Reich frei zu kaufen ist, dem ausländischen Nachrichtendienst ohne weiteres zugänglich ist (jede ausländische Mission kann mehrere Exemplare dieser Schriften erwerben und durch Kurier ins Ausland senden) muss bei der Freigabe von Schriftgut für Auslandsversand abwehrmässig davon

¹ Niederschrift Klause über die Besprechung vom 17. Juni 1942 (bei III N) bezgl. der Behandlung von Büchern und Druckschriften 29./7. 42 [(auch fremdsprachliche) sowie ausländischen Schrifttums]. – BA R 56 V Bl. 34-35. – III N ist offenbar eine Abteilung in der Abwehr.

ausgegangen werden, dass jedes Buch und jede Zeitschrift, die im Handel frei zu kaufen ist, bei Beachtung der Bestimmungen der Nachrichtenverordnung, ins Ausland gesandt werden kann. Es muss daher dafür gesorgt werden, dass bereits an der Quelle etwaige Löcher gestopft und keine Aufsätze oder Schriften zur Veröffentlichung freigegeben werden (auch nicht für den Inlandsvertrieb), deren Inhalt dem Feinde nicht bekannt werden soll.

Die Vertreter von Wi Rü Amt, W Pr, Prop.Min, und Reichwirtschaftsministerium wurden gebeten, auf eine Verschärfung der Veröffentlichungsbestimmungen in dieser Richtung hinzuwirken, und zwar nicht nur, wie bisher geschehen, durch Einwirken auf die geschützten Betriebe, sondern für alle Veröffentlichungen, die in irgendeiner Form dem Gegner bei der totalen Kriegsführung von Nutzen sein könnten.

Der Vertreter des Prop.Min teilte mit, dass eine Liste von Büchern, deren Versand ins Ausland verboten sei, nicht bestehe, wohl wäre für bestimmte Schriftumsgruppen gemäss Sonderabmachungen zwischen Propaganda-Ministerium und OKW vor Genehmigung des Ausfuhrgeschäftes eine besondere Rückfrage bei der Wehrmacht erforderlich. Dieses schliesst jedoch nicht aus, dass Einzelpersonen im Inland Bücher kaufen und durch die Buchhandlung, bei der der Kauf getätigt ist, ins Ausland versenden lassen, ohne dass die vorgesehene Rückfrage bei der Wehrmacht stattfindet. Es wurde daher für nötig erachtet, dass in Fällen, in denen aus besonderen Gründen eine Versendung von einzelnen Werken ins Ausland nicht für zweckmässig gehalten würde (sowohl politische wie militärische Rücksichten) dieses bereits bei Drucklegung festgesetzt und den Verlagen zur Auflage gemacht werden müsse. Bei bereits gedruckten und im Handel befindlichen Schriften ist den Verlagen und Buchhandlungen zentral durch Veröffentlichung der einzelnen Titel davon Kenntnis zu geben, falls aus irgend einem Grunde ein weiterer Versand eines Werkes ins Ausland verboten wird. Der Vertreter der Reichsschrifttumskammer erklärte, sich für eine derartige Regelung einsetzen zu wollen. Da Privatpersonen Drucksachen nicht versenden dürfen, ist auf diese Weise Erfassung des gesamten Versandes möglich.

Für Lehrbücher, Wörterbücher usw., für die eine abwehrmässige Gefahr beim Auslandsversand nicht vorliegt, die aber aus kulturpolitischen Gründen nicht ins Ausland versandt werden sollen, wird von RSHA in Verbindung mit dem Prop.Min eine zusammenfassende Anweisung herausgegeben, die allen Verlagen und Buchhandlungen bekannt gegeben und dem OKW zwecks Übermittlung an die an der Sache beteiligten Stellen zugeleitet wird. Nach Erhalt dieser Mitteilung werden die bisherigen Anweisungen an die Auslandsprüfstellen entsprechend abgeändert werden.

3.) Transit.

Im Transitverkehr zwischen den besetzten Gebieten oder von den besetzten Gebieten ins neutrale Ausland sowie vom neutralen Ausland in die besetzten Gebiete werden von den Organen des RSHA alle diejenigen Sachen der Beschlagnahme zugehört, die entweder unseren Bestrebungen in kulturpolitischer Hinsicht zuwiderlaufen oder mit dem nationalsozialistischen Gedankengut nicht in Einklang zu bringen sind. Im Transitverkehr zwischen neutralen Ländern, der nach der Verfügung des Chefs OKW vom 4. Juni 1942 neuerdings auch geprüft werden kann, werden alle diejenigen Schriftsachen beschlagnahmt, die in irgendeiner Form der feindlichen Kriegsführung nützen oder unseren Allgemeininteressen zum Schaden gereichen könnten.

4.) Ausländisches Schrifttum wird nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zum Verkehr freigegeben, die Grundsätze hierfür werden vom RSHA festgelegt.